

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Neubau der Bundesautobahn (BAB) 66, Frankfurt am Main – Hanau, Teilabschnitt Tunnel Riederwald, einschließlich des Autobahndreiecks Frankfurt – Erlenbruch (BAB 66/BAB 661) und der Anschlussstelle Frankfurt – Borsigallee (BAB 66/K 870) in Frankfurt am Main

Änderungen des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und 73 HVwVfG - Planänderungsverfahren Tunnel einschließlich AD Erlenbruch, Obere Ebene und Lärmschutz betreffend

- **die Anpassung der Planung an geltende Regelwerke und zur Kostenoptimierung,**
- **die Umsetzung von Vorbehalten aus den Planfeststellungsbeschlüssen der Jahre 2007 und 2011 sowie**
- **die Überarbeitung des Immissionsschutzes auf der Grundlage der für das Prognosejahr 2030 erstellten Verkehrsuntersuchung.**

hier: Änderungen des ausgelegten Plans im Hinblick auf

- **die Vorlage eines Umweltberichts im Sinne des § 16 UVPG,**
- **die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzbeitrags,**
- **die Änderung und Ergänzung der Schalltechnischen Unterlagen sowie**
- **die Änderung von Grunderwerbsunterlagen.**

Für das o. a. Bauvorhaben liegen der Planfeststellungsbeschluss des damaligen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 6. Februar 2007 und verschiedene dazu ergangene Änderungsbeschlüsse vor.

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und 73 HVwVfG die Durchführung eines weiteren Planänderungsverfahrens beantragt.

Für dieses als „Planänderung Tunnel einschließlich AD Erlenbruch, Obere Ebene und Lärmschutz“ bezeichnete Verfahren, für das eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht, wurde der Plan im Zeitraum vom 15. Januar bis einschließlich 14. Februar 2018 ausgelegt.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren wurde der Plan nochmals geändert.

So wurden die **Darstellungen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens** auf der Grundlage der aktuellen Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung überarbeitet. Dies wurde notwendig, weil die Übergangsregelung des § 74 Abs. 2 UVPG auf das Verfahren nicht anwendbar ist. Hinzuweisen bleibt in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass es sich insoweit lediglich um eine Anpassung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (jetzt: Umweltbericht) an die Anforderungen des aktuellen UVPG handelt und - abgesehen von den nachfolgend dargestellten Änderungen - keine Änderungen des im Januar 2018 ausgelegten Plans erfolgt sind.

Des Weiteren erfolgte

- **die Änderung der Planunterlage „Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzbeitrag“ (Unterlage 12) in Bezug auf**
 - die Umwandlung der Ausgleichsmaßnahmen A6, A7 und A9 in die Gestaltungsmaßnahmen G6, G7 und G8,
 - die Reduktion der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des VGF-Betriebsgebäudes an der Gustav-Behringer-Straße und im Bereich der Flinschstraße sowie der Borsigallee,
 - die Erweiterung der Maßnahme A12.1_{CEF} (Verzicht auf eine forstliche Nutzung im Fechenheimer Wald) um eine Fläche nördlich der Vogelschutzwarte,
 - die Anpassung der Maßnahme A12.2_{CEF} (Rückbau von Fuß- und Reitwegen im Fechenheimer Wald), die gewährleistet, dass der Steinbruchweg weiterhin für Fußgänger nutzbar bleibt,
 - die Bilanzierungsanpassung der Maßnahmenflächen G2, G6, G7, G8, A12.1_{CEF}, A12.2 und A13,
 - die Ergänzung der Vermeidungsmaßnahme V4 (Anlage einer Überflughilfe - Hop Over) im Bereich der temporären Nordumfahrung um die Bereiche Teufelsbruch und Westportal,
 - sowie die aus diesen Änderungen resultierenden Folgeänderungen in der Unterlage 12.
- **die Ergänzung der Schalltechnischen Untersuchung - Variantenuntersuchung der Lärmschutzmaßnahmen - (Unterlage 11.4) um die Anlage 2 (schutzfallbezogene Kostenermittlung für die aktiven Lärmschutzvarianten) und die Anlage 3 (Variantenvergleich),**
- **die Änderung der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11a) im Hinblick auf die Gebäudenutzungsart der Seniorenwohnanlagen *Am Erlenbruch 24 und 28* sowie *Schulze-Delitzsch-Straße 11 - 15* und**
- **die Änderung der Grunderwerbsunterlagen** bezüglich der o. g. Änderungen des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes und der bislang in den Grunderwerbsplänen unberücksichtigten Verschiebung des Betriebsweges an der Borsigallee nördlich des Tunnels.

Einzelheiten sind aus den Planunterlagen zu ersehen.

Bezüglich der vorgenannten Änderungen des Plans erfolgt eine ergänzende Auslegung zur Anhörung der Öffentlichkeit im Sinne von § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 73 Abs. 3 HVwVfG und § 19 UVPg.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

7. Mai bis einschließlich 6. Juni 2018

bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
in der Zeit von 07.10 Uhr bis 15.40 Uhr
sowie mittwochs
von 07.10 Uhr bis 19.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die bereits in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Februar 2018 ausgelegten Unterlagen werden ebenfalls bereitgehalten, sind aber nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Übersicht aller Öffentlichen Bekanntmachungen) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPg).

1. Alle, deren Belange durch die oben beschriebenen Änderungen des Plans berührt werden, können sich bis zum **6. Juli 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Frankfurt am Main (Anschrift wie oben) schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben.

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die oben beschriebenen antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren und zu den in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Februar 2018 ausgelegten Planunterlagen sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPg). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPg) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPg absehen (§ 17d FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung treten für die von den Planänderungen zusätzlich betroffenen Flächen die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Die bereits zuvor bestehende Veränderungssperre wirkt fort.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ist,
 - dass über die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Im Zuge des Änderungsverfahrens werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG der Umweltbericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich um
 - den Umweltbericht einschließlich der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung,
 - die oben beschriebene Änderung und Ergänzung der Schalltechnischen Unterlage (Unterlage 11) und
 - die oben beschriebene Änderung und Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Artenschutzbeitrags (Unterlage 12).

Regierungspräsidium Darmstadt
 III 33.1 - 66 a 04/01 (1) - 2/2017

Der Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
Stadtplanungsamt

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die S-Bahn Rhein-Main, Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1, Frankfurt, von Bahn-km 2,400 bis Bahn-km 8,660 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Ost – Gemarkungsgrenze Maintal, und von Bahn-km 52,550 bis Bahn-km 60,069 der Eisenbahnstrecke 3685, Ffm-Konstablerwache – Gemarkungsgrenze Maintal in der Stadt Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie für das Vorhaben geplante Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Gelnhausen sowie in den Gemeinden Freigericht, Hasselroth, Linsengericht und Münster
hier: Ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgelegten Plans

Die DB ProjektBau GmbH, jetzt DB Netz AG, hat im Auftrag der DB Netz AG sowie der DB Station&Service AG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für den 4-gleisigen Ausbau der nördlich des Mains verlaufenden Bahnstrecke 3660 zwischen Frankfurt Ost und Hanau Hbf beantragt.

Aufgrund der im Rahmen des vorangegangenen Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse hat die DB Netz AG nunmehr die im Jahr 2015 ausgelegten Planunterlagen modifiziert und aktualisiert.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen seitens der DB Netz AG vorgesehen:

- Überarbeitung der technischen Planung
- Überarbeitung der wasserrechtlichen Antragsunterlagen
- Anpassung der Schalltechnischen Untersuchung
- Überarbeitung der Unterlagen zum Grunderwerb entsprechend des aktuellen Stands
- Überarbeitung der naturschutzrechtlichen Unterlagen
- Überarbeitung des Brand- und Katastrophenschutzkonzepts
- Ergänzende Begutachtung der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)
- Ergänzende Planung hinsichtlich Bodenschutz/Altlasten
- Erstellung einer Studie zur Beurteilung des Störfallrisikos (Seveso III – Gutachten)